



Malermeisterverband Basel-Stadt

Statuten

Statuten des Malermeisterverbandes Basel-Stadt

vom 27. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer.....	Seite 3
II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
III. Finanzen.....	Seite 6
IV. Organisation	Seite 6
V. Schlussbestimmungen	Seite 10

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen „Malermeisterverband Basel Stadt“, nachstehend Verband genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Zweckbestimmungen

Art. 2

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Firmen des Malergewerbes im Kanton Basel-Stadt zur Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für ein bewusstes Unternehmertum. Er befasst sich insbesondere:

- a) mit der Erhaltung und Förderung eines freien, selbständigen Malergewerbes und seines Ansehens in der Öffentlichkeit;
- b) mit der Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Institutionen;
- c) mit der Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- d) mit dem Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Kontakten zu den Arbeitnehmerorganisationen;
- e) mit der Förderung des Lehrlings- und Weiterbildungswesens;
- f) mit der Schaffung reeller Grundlagen auf den Gebieten des Submissionswesens und der Preisgestaltung;
- g) mit der Pflege der Kollegialität und des Gemeinsinns zum loyalen Verhalten der Mitglieder untereinander im Konkurrenzkampf;
- h) mit der Durchführung von Gemeinschaftswerbung und Aktionen im Sinne von Buchstabe a) dieses Artikels.

Die Durchführung der Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente bestimmt werden. Diese sind in einer Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschliessen.

Zielsetzung

Art. 3

Der Vorstand gibt anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung seine konkreten Zielsetzungen für die laufende Amtsperiode im Rahmen der Zweckbestimmungen bekannt.

Zugehörigkeit

Art. 4

Der Verband ist dem Gewerbeverband Basel-Stadt angeschlossen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsatz

Art. 5

Eine Mitgliedschaft beantragen können:

- a) Betriebe, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ein in Art. 2 erwähntes Geschäft betreiben;
- b) Einzelpersonen, die als Meistersöhne oder Kadermitglieder einem Mitgliederbetrieb gemäss lit. a angehören;
- c) Betriebe, die auf besondere Weise mit dem Basler Malergewerbe verbunden sind.

Betriebe gemäss lit. a müssen den jeweils gültigen Gesamtarbeitsvertrag einhalten und folgende Bedingungen erfüllen:

Bei Neugründung

- Einjährige Selbständigkeit ab Neugründung mit eidg. dipl. Malermeister, eidg. dipl. Vorarbeiter, eidg. dipl. Baustellenleiter (Maler) oder
- Dreijährige Selbständigkeit ab Neugründung mit eidg. Fähigkeitsausweis als Maler.

Ausländische Fähigkeitsausweise werden durch den Vorstand je Fall auf die Vergleichbarkeit, Gültigkeit und Richtigkeit hin geprüft.

- Nachweis einer geeigneten Infrastruktur und Administration sowie einer gesetzlich korrekten Entsorgung.
- 2 Empfehlungen von aktuellen Verbandsmitgliedern gemäss lit. a und b, die ihrerseits bereits seit 5 Jahren dem Verband angehören.

Bei Geschäftsnachfolge / -übernahme

Bei Geschäftsnachfolge oder -übernahme gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Neugründung. Sind die obgenannten Voraussetzungen erfüllt gilt keine Wartefrist für die Aufnahme in den Verband.

Der neue Geschäftsinhaber muss innert 3 Monaten seit Geschäftsübernahme beim Verband eine diesbezügliche schriftliche Erklärung einreichen.

- Mitgliedschaftsarten** **Art. 6**
a) Aktivmitglieder (vgl. Art. 5 lit. a)
b) Einzelmitglieder (vgl. Art. 5 lit. b)
c) Zusatzmitglieder (vgl. Art. 5 lit. c)
d) Freimitglieder
e) Ehrenmitglieder
- Aufnahme** **Art. 7**
Die Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verband zu richten. Die Prüfung der Aufnahmekriterien erfolgt durch den Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes muss durch die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Der Entscheid der Generalversammlung ist abschliessend und es besteht kein weiteres Rekursrecht.
- Austritt und Ausschluss** **Art. 8**
Ein Austritt/Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen durch
a) freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann und dem Verband mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist;
b) Geschäftsaufgabe (massgebender Zeitpunkt ist die Beendigung der Geschäftstätigkeit);
c) Ausschluss ist möglich, falls ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt, seinen finanziellen Verpflichtungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht nachkommt oder aus anderen, wichtigen Gründen.
- Stimm- und Wahlrecht** **Art. 9**
Stimm- und wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Aktivmitglieder gemäss Art. 6 lit. a, wobei pro Betrieb lediglich eine Stimme zu jedem Traktandum abgegeben werden kann.

Alle übrigen Mitglieder haben ein Antragsrecht und können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- Beiträge** **Art. 10**
Die Mitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Eintrittsgebühren wie auch Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Mitgliederbeiträge sind pro rata temporis geschuldet.

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Haftung für
Verbindlichkeiten
aus der Mitgliedschaft**

Art. 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Verbandsvermögen. Für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten bleiben die ausscheidenden Mitglieder weiterhin haftbar und persönlich gegenüber dem Verband verpflichtet. Bei Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

**Ausschluss der
Haftung der Mitglieder**

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Einnahmen

Art. 13

Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus:

- a) der Eintrittsgebühr für jedes neu eintretende Mitglied;
- b) den ordentlichen und evtl. ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- c) dem Vermögens- und Liegenschaftsertrag;
- d) allfälligen weiteren Zuwendungen und Erträgen.

IV. Organisation

Organe

Art. 14

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle;
- e) Kommissionen.

a) Die Generalversammlung

Geschäfte der Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Erledigung aller den Verband betreffenden Fragen, sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Revisorenberichtes sowie Entgegennahme der Zielsetzung für die Verbandspolitik;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Wahl des Vorstandes, des Vorstandspräsidiums und der Revisionsstelle;
- d) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- e) Festsetzung der Eintrittsgebühr, des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Behandlung und Beschlussfassung über zu erlassende Reglemente, Verbandsbeschlüsse usw.;
- g) Erteilung finanzieller Kompetenzen an den Vorstand;
- h) Beschlussfassung über Mitgliedschaftsanträge und -ausschlüsse;
- i) Beschlussfassung über Statutenrevisionen;
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

Einberufung

Art. 16

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.

Die Einladung muss zwanzig Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen. Es können nur Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten, so oft dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder sofern 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung mit schriftlich begründetem Antrag und mit genau umschriebenen Traktanden verlangt.

Beschlussfassung

Art. 17

Grundsätzlich fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen wobei Enthaltungen als „Nein-Stimmen“ gelten.

Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmen gefasst werden:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Statutenrevisionen

Bei Wahlen ist ebenfalls das absolute Mehr der anwesenden Stimmen entscheidend.

b) Der Vorstand

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder richtet sich nach den speziellen Aufgaben des Vorstandes.

Ein Vorstandsmitglied muss zwingend während seiner gesamten Amtsdauer bei einem Aktivmitglied beschäftigt bzw. Einzelmitglied sein (siehe Art. 6). Sind diese Voraussetzungen während der Amtszeit nicht mehr gegeben, erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.

Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führen sämtliche Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 20

Der Vorstand hat die den Generalversammlungen vorzulegenden Traktanden jeweils vorzubereiten.

In ganz dringenden Fällen hat der Vorstand die im Interesse des Verbandes als notwendig oder zweckmässig erscheinenden Massnahmen zu treffen; wichtige Entscheidungen sind jedoch, wenn tunlich, der Generalversammlung vorzubehalten.

Der Vorstand soll dem Verband von den getroffenen Massnahmen baldmöglichst Kenntnis geben und die Entscheidung des Verbandes über die weiteren Vorkehren einholen. Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist bei wichtigen Geschäften die Anwesenheit von 2/3 der Vorstandmitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, beziehungsweise seine Stimme zählt doppelt.

Entschädigung

Art. 21

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder mit ständigen Aufgaben beziehen für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung. Diese wird durch die Generalversammlung im Budget gesamthaft genehmigt.

Geschäftsstelle

c) Die Geschäftsstelle

Art. 22

Zur Erledigung der Sekretariatsarbeiten unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die normalerweise durch den Gewerbeverbandes Basel-Stadt besorgt wird. Die mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragte Person nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie kann durch den Vorstand mit der Kassaführung beauftragt werden.

Rechnungsrevisoren

d) Revisionsstelle

Art. 23

Die besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten, die Mitglieder des Verbandes sein müssen, und die von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus.

Kommissionen

e) Kommissionen

Art. 24

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen. Deren Auftrag und die Befugnisse sind durch den Vorstand zu formulieren.

V. Schlussbestimmungen

Streitigkeiten

Art. 25

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, mit Ausnahme der ordentlichen Mitgliederbeiträge, insbesondere über:

- a) die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse,
- b) die Verletzung von statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen und von statutengemäss verbindlichen Verbandsbeschlüssen,

werden unter Vorbehalt der Gesetzgebung durch das Zivilgericht Basel-Stadt entschieden.

Auflösung des Verbandes

Art. 26

Über die Auflösung des Verbandes kann nur gültig beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, erfolgt die Liquidation des Verbandsvermögens und der Liegenschaft durch einen von der Generalversammlung gewählten Sachverwalter.

Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach Durchführung der Liquidation entscheidet die letzte Generalversammlung. Diese ist ebenfalls nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Inkraftsetzung

Art. 27

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Mai 2011 genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 5. Juni 1980 sowie deren Ergänzungen vom 25. April 1986.

Basel, 27. Mai 2011

Malermeisterverband Basel-Stadt

Der Präsident: Der Vizepräsident:
Roman Klauser *Urs Ziörjen*